



Satzungen

des

Vereins Volkswohl.

§ 1.

Unter dem Namen:

Verein Volkswohl

besteht mit dem Sitz in Dresden eine Genossenschaft, welche juristische Persönlichkeit hat.

§ 2.

Der Verein hat den Zweck, fern von jeder politischen und kirchlichen Parteibestrebung die Wohlfahrt aller Volksklassen zu fördern und eine Geist und Gemüt bildende Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

§ 3.

Mitglied des Vereins ist jede verfassungsfähige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche

1. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. dem Vorstand ihren Beitritt erklärt und
3. sich zu einem Jahresbeitrage von mindestens zwei Mark verpflichtet.

Dieser Jahresbeitrag kann auf Wunsch auch vierteljährlich mit je 50 Pf. bezahlt werden.

§ 4.

Der Austritt aus der Genossenschaft steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit durch eine dem Vorstand mitzuteilende Erklärung frei, doch bleibt es verpflichtet, den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

H. Saxon. G.

366,54 9